

[Elmar Reitter • Braunselweg 1 • D-89611 Rechtenstein/Do.](mailto:Elmar.Reitter@wasserkraft.de)

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Präsident
MdL Karl-Wilhelm Röhme Gomadingen

Hauptgeschäftsstelle	Vorsitzender
Josef Dennenmoser	Dipl. Ing. Elmar Reitter
Uttenhofen 14	Braunselweg 1
88299 Leutkirch	89611 Rechtenstein
Tel. 07563-565	Tel.: 07375-212
Fax. 032121068946	Fax: 07375-1347
dennenmoser-josef@web.de	info@reitter-wasserkraft.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 11.12.2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Rei-rei

Datum
28.12.2012

Hinweisverfahren 2012/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Ihres Hinweisverfahrens Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen führen wir dazu aus:

1. Ziffer 1 des Hinweises bleibt unbeanstandet.
2. Ziffer 2 des Hinweises bedarf der Korrektur: Hier ist in Satz 2, nach dem Komma, in der Klammer die Beschreibung „(insbesondere Turbine und Generator)“ zu ersetzen durch „(insbesondere Turbine oder Getriebe oder Generator)“. Die in Randnummer 8 formulierte und dort auf die Fußnote 5 entsprechend dem Gutachten Fichtner gestützte Herleitung, dass nur der Austausch des gesamten Maschinensatzes sinnvoll und leistungserhöhend sei, ist in diesem Fall nicht passend. Das Gutachten Fichtner bezieht sich auf das Ziel einer maximalen Verbesserung der Stromerzeugung. EEG 2012 verlangt aber lediglich eine Erhöhung, und nicht aber die maximal mögliche Erhöhung. Es muss also nicht zwingend Generator und Getriebe und Turbine ausgetauscht werden, sondern es kann auch der Generator oder das Getriebe oder die Turbine ausgetauscht werden. Allein ein Austausch des Generators kann eine extreme und zudem auch wirtschaftliche Verbesserung des Leistungsvermögens und auch der installierten Leistung erzielen, weil moderne Generatoren nach IE-3-Standard oder höher wesentlich bessere Wirkungsgrade als alte herkömmliche Generatoren haben. Der Generatorwirkungsgrad kann damit um über drei bis vier Prozent und mehr erhöht werden, was das Leistungsvermögen der Anlage entsprechend erhöht. Aus diesem Grund muss es auch möglich sein, allein durch Erneuerung des Generators den Anlagenwirkungsgrad zu erhöhen und somit in den Vorteil des EEG 2012 zu kommen. Dasselbe gilt auch für weitere Komponenten wie Transformator, oder Getriebe, dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 23 EEG gemäß Ihrer Randnummer 19. Hierbei wird explizit eben auch der Austausch älterer Generatoren als ausreichende Maßnahme zur Erhöhung des Leistungsvermögens hervorgehoben. Es wäre sinnvoll, in Ihrem Hinweis diesen Abschnitt der Gesetzesbegründung direkt aufzunehmen, denn diese präzisiert im Wesentlichen die Maßnahmen, die insbesondere geeignet sind die Leistung oder das Leistungsvermögen zu erhöhen. Da diese Maßnahmen aber „insbesondere“ erwähnt werden, ist das auch ein Hinweis darauf, dass nicht allein diese Maßnahmen umfassend die Möglichkeiten widerspiegeln, sondern dass es darüber hinaus noch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen

Geschäftsstelle
Rheinstetten
Manfred Lüttke
Karlsruher Str. 113
76287 Rheinstetten
Tel.0721-51121
Fax.0721-517155
manfred.luettk@arcor.de

Stellv. Vorsitzender
Wolfgang Strasser
Gartenstr. 9
72280 Dornstetten
Tel.: 07443-9440
Fax: 07443-94450
wolfgang.strasser@eppler.de

Pressesprecher
Julian Aicher
Rotis 5
88299 Leutkirch
Tel.: 07561-70577
Fax: 07561-70578
Julian.Aicher@t-online.de

Weitere Vorstände
Reinhard-Georg Koch
Halbmeil

Helmut Krieg
Volkertshausen

Michael Kromer
Vöhrenbach

Roland Endreß
Hardthausen

Vorstandsbeirat
Siegmond Schäfer
Richard Kern
Manfred Lüttke

geben mag, welche bezüglich Ihrer leistungs- bzw. produktionserhöhenden Wirksamkeit dann eben besonders nachzuweisen sind. Nur bei Maßnahmen, welche nicht in der Gesetzesbegründung explizit aufgeführt sind, sollte dann Ihr Hinweis zur Auslegung gelten.

3. In Ziffer 3 des Hinweisentwurfs ist es zur Streitvermeidung unbedingt erforderlich, dass hier ebenfalls beispielhaft die relevanten Begriffe aus der Gesetzesbegründung übernommen würden. So sind die in der Gesetzesbegründung explizit hervorgehobenen Maßnahmen wie automatische Wasserstandsregelung, automatische Rechenreinigung, automatische Einsatzoptimierung, Verbesserung der Zu- und Abströmung, als einfach nachzuweisende Maßnahmen aufzunehmen. Dazu gehören auch:

- Austausch des Generators
- Austausch der Turbinen bzw. – laufräder
- Austausch des Getriebes
- Erweiterung der Anlagen z. B. durch Erhöhung des Ausbaudurchflusses und/ oder der Fallhöhe
- Automatische Wasserstandsregler
- Automatische Rechenreinigung
- Automatische Einsatzoptimierung bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen
- Einsatz permanenterregter Generatoren
- Erneuerung und Optimierung der Automatik
- Verbesserung der Zu- und Abströmung (Hydraulik- Turbinenzuströmung, Ober- und Unterwasserkanal)

Gerade anders, als Sie in der Randnummer 29 darlegen, ist es nicht Sinn des Gesetzestextes, genaue Maßnahmen aufzuführen. Diese werden sehr wohl üblicherweise in der Gesetzesbegründung präzisiert, insofern muss die Gesetzesbegründung auch durchaus sehr ernst genommen werden. Allein, dass sich die Clearingstelle entschlossen hat, ein Hinweisverfahren zu eröffnen, zeigt aber deutlich auf, welche Unsicherheit bezüglich der Rechtsauslegung besteht, wenn die Gesetzesbegründung nicht zurate gezogen wird.

Auch folgende weitere Modernisierungsmaßnahmen, die nach Sachkundigenbewertung einzeln unbedingt zur Erhöhung der installierten Leistung oder zur Erhöhung des Leistungsvermögens führen, müssen in den Hinweis aufgenommen werden, wenn dieser Hinweis der Clearingstelle überhaupt einen praktischen Wert haben und nicht nur zu weiteren Restriktionen und Verwirrung bei den EVU führen soll:

- Austausch Generator oder Transformator mit höherer Effizienz nach neuen Normen
- Modernisierung des Maschinenreglers und/oder der Turbinensteuerung
- Automatisierung von Spülzyklen zur Turbinenreinigung
- Ersatz des leistungsabführenden Stromkabels mit weniger Verlusten
- Automatisierung, Visualisierung und Fernüberwachung der Anlagenteile zur Verringerung der Ausfallzeiten
- effektives Alarmierungssystem

Des Weiteren ist in Ziffer 3 ein Hinweis enthalten, dass das Jahresarbeitsvermögen aufgrund günstiger Wasserjahre nicht unter die Erhöhung des Leistungsvermögens fällt. Darüber hinaus ist aber auch das Jahresarbeitsvermögen nicht als Nachweis einer Erhöhung angebracht, da die Wasserjahre nach oben und nach unten stark schwanken und Abweichungen von 40% möglich sind. Auch die Durchschnittsbetrachtung in Ziffer 5 ist nicht immer belastbar und sollte in Ziffer 5 gestrichen werden. Neben dem Wasserjahr sind u. a. Mindestwasser, Stillstandszeiten wegen Reparaturen und in der Vergangenheit durchgeführte Modernisierungen für das Jahresarbeitsvermögen wesentlich und individuell.

4. Zu Ziffer 4 des Hinweisentwurfes gibt es keine Beanstandungen.
5. Zu Ziffer 5 des Hinweisentwurfes ist zu bemerken, dass die hier dargelegten umfangreichen Hinweise nur dann erforderlich sind, wenn es sich bei den Maßnahmen nicht um die explizit in der Gesetzesbegründung vorgehobenen Maßnahmen, welche grundsätzlich eine Verbesserung bewirken, handelt, sondern wenn es andere Maßnahmen sind, deren Wirksamkeit begründet dargelegt werden muss. Bei Maßnahmen (siehe Vorschlag Ziffer 3), die in der Gesetzesbegründung „insbesondere“ hervorgehoben sind, darf es kein umfangreiches bürokratisches Nachweisverfahren geben. Stattdessen sollte eine einfache

aber verbindliche Bestätigung des Installateurs bzw. der ausführenden Fachfirma ausreichen. Die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit der Betätigung des Installateurs obliegt historisch dem Netzbetreiber, woraufhin dann im Streitfall ein DAU-Sachverständiger die Bestätigung überprüfen und ggf. bestätigen kann, oder letztlich eine gerichtliche Überprüfung erforderlich wird.

Aufgrund der unter Ziffer 3 aufgeführten Gründe zum Jahresarbeitsvermögen sollte auf eine Nachweisführung über das langjährige Mittel unbedingt verzichtet werden. Dies gilt auch für Ziffer 6.

6. Zu Ziffer 6 des Hinweisentwurfes verweise ich auf die bereits in Ziffer 3 und 5 angegebenen Ergänzungen. Wenn die in der Begründung genannten Maßnahmen anerkannt werden und erfüllt sind, kann es kaum mehr zu Streitigkeiten führen. Falls es doch zum Streitfall kommen sollte, ist die in Ziffer 6 genannte Vorgehenseise absolut praxisfremd, kompliziert und nicht reproduzierbar.
7. Zu Ziffer 7 gibt es keine Ergänzungen.
8. Zu Ziffer 8 gibt es keine Ergänzungen.

Im Einzelnen soll noch zu speziellen Randnummern der Herleitung Stellung genommen werden:

Zu den Randnummern 8 und 9 wurde bereits oben Stellung genommen.

Zu Randnummer 10 muss ausgeführt werden: Der Anlagenbegriff bei Wasserkraftanlagen stellt sich für Wissenschaft, Technik und Betreiber ganz anders dar, als es die Clearingstelle empfiehlt. Wenn auch das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart von uns in dieser Form auch nicht akzeptiert werden kann, ist die Empfehlung der Clearingstelle, dass jede einzelne Turbineneinheit eine Anlage im Sinne des EEG 2012 sein soll, für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Eine Wasserkraftanlage besteht aus Stauhaltung, Ableitung, Maschinen und Wiedereinleitung ins Gewässer. In einer Wasserkraftanlage können durchaus mehrere Maschinensätze laufen bzw. installiert sein. Der Austausch auch nur eines Maschinensatzes oder einer Maschinensatzkomponente (Turbine, Getriebe, Generator) mit höheren Wirkungsgraden erhöht die Wirkleistung und die Leistungsfähigkeit dieser gesamten Wasserkraftanlage. Der Vergleich des Anlagenbegriffs mit anderen Anlagen im Erneuerbaren-Energien-Bereich, wie Windkraftanlagen oder Biogasanlagen etc., führt hier nur zu Verwirrung. Wasserkraftanlagen bestehen seit Jahrhunderten, und bereits vor Jahrhunderten bestand eine Mühlenanlage aus mehreren Wasserrädern. Nicht das Wasserrad war eine Anlageneinheit, sondern die Mühle war die Anlage. Aus diesem historischen Verständnis werden Wasserkraftanlagen als Einheit mit einem oder mehreren Maschinensätzen betrachtet. Bei Wasserkraftanlagen wird auch in der Regel äußerst selten die Produktion der einzelnen Maschinensätze gemessen, vielmehr wird die Anlagenproduktion, nämlich die Summe der verschiedenen Maschinensätze gemessen und vergütet. Aus diesem Grund kann auch gemäß der Gesetzesbegründung bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimierung die Gesamterzeugung bzw. Stromausbeute dieser Anlagen verbessern. Genauso kann dies durch Austausch eines älteren Generators bei einer Anlage mit mehreren Turbinensätzen dazu führen, dass die Stromausbeute der Gesamtanlage sich verbessert.

In Randnummer 14 muss bemängelt werden, dass sich bei Berücksichtigung der Bundestagsdrucksache bzw. der Gesetzesbegründung sehr wohl präzisieren lässt, welche Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens geeignet sind. Aus diesem Grund sollte eben die Gesetzesbegründung direkt in den Wortlaut der Hinweisformulierung einfließen.

Zur Randnummer 29 ist zu vermerken, dass es doch ganz sicher ausreichend ist darzulegen, dass eine in der Gesetzesbegründung genannte Maßnahmen durchgeführt wurde. Genau dies ist ja auch der Sinn, dass in der Gesetzesbegründung beispielhaft explizit verschiedene Maßnahmen als „insbesondere“-Maßnahmen und somit grundsätzlich tauglich hervorgehoben werden. Alle weiteren Maßnahmen, die nicht in der Gesetzesbegründung hervorgehoben sind, müssten jedoch separat begründet werden.

In Randnummer 33 wird vermerkt, dass die Anforderungen an den Nachweis nicht überzustrapazieren sind. Dem können wir voll folgen.

Die Anforderungen an den Nachweis der Leistungserhöhung sind schon allein deshalb nicht überzustrapazieren, weil der Gesetzgeber auch keine Angabe macht, um wie viel, absolut oder prozentual, eine solche Leistungserhöhung zu erfolgen hat. Daran zeigt sich, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die für ihn eigentlich wichtige wesentliche Voraussetzung der ökologischen Vorgaben (voller Nachweis nach WHG) die Betreiber bereits immense Investitionen und Produktions- und somit auch Ertragsausfälle kostet. Da bleibt für eine technische Modernisierung nicht mehr viel von der EEG Höhervergütung übrig. Dieser kleine Teil der EEG Erhöhung zusammen mit dem Mehrwert aus der Produktionssteigerung muss für den Mittelständler aber eine wirtschaftliche Investition sein, sonst erfolgt auch nicht die Nachrüstung nach WHG und der Sinn des Gesetzes wird konterkariert.

Aus diesem Grund kann ein Betreiber nicht die ökologischen Maßnahmen schultern und noch dazu die Turbinen und den Generator und das Saugrohr und die Steuerung und so weiter austauschen. Wenn er dies tun soll, dann muss das EEG mehr wirtschaftliche Anreize geben für technische Modernisierungen, und es muss dazu auch das Maß der Leistungserhöhung näher definiert sein.

Es darf trotzdem nichts dagegen sprechen, dass in schwierig nachzuweisenden Fällen durchaus auch die Nachweisform eines Gutachtens einer Umweltgutachterin bzw. eines -gutachters geeignet sein kann, die Erhöhung des Leistungsvermögens zu bestätigen. Ohnehin sollte in den Fällen, in denen Maßnahmen entsprechend dem Wortlaut der Gesetzesbegründung durchgeführt werden, auf eine besonders einfache Form des Nachweises abgehoben werden.

Randnummer 37 zeigt gerade auf, wie mit dem Anlagenbegriff willkürlich verfahren wird. Wenn eine Wasserkraftanlage mit zwei Maschinensätzen mit 40 und 80 kW Leistung betrieben wird und die Gesamtleistung dementsprechend über 100 kW liegt, wird in der Regel nach § 6 vom Netzbetreiber die technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung verlangt. Wenn der Anlagenbegriff nach der Definition der Clearingstelle ausgelegt werden würde, wäre aber jede Wasserkraftturbine für sich als Anlage zu betrachten und die Einheit der Wasserkraftanlage aus zwei Maschinensätzen wäre nicht verpflichtet zur Installation dieser Vorrichtung. Alle hier bekannten Wasserkraftanlagen mit einem Maschinensatz über 100 kW oder mit mehreren unter 100 kW liegenden Maschinensätzen, die in der Summe dann über 100 kW ergeben, mussten nach unseren Erkenntnissen alle nachgerüstet werden mit der technischen Einrichtung. Hier wird der Anlagenbegriff genau so ausgelegt, wie wir das auch sehen. Soweit wäre dies ja auch in Ordnung und ein gutes Argument, dass dieses Verständnis auch bei §23 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 angewendet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Elmar Reitter
Vorsitzender

